

Amtliche Bekanntmachung

Veröffentlicht am 11.01.2022

Bekanntmachung des Amtes Sandesneben-Nusse für die Gemeinde Klinkrade über den Beschluss des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Klinkrade für das Gebiet „Östlich der Straße Zum Wehrenteich, nördlich der Straße Am Sportplatz“

Die Gemeindevertretung Klinkrade hat in ihrer Sitzung am 14.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Klinkrade für das Gebiet „Östlich der Straße Zum Wehrenteich, nördlich der Straße Am Sportplatz“ (siehe Übersichtsplan), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Sandesneben-Nusse, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, Zimmer 2.07, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan Nr. 4 und die Begründung im Internet unter der Adresse <https://amt-sandesneben-nusse.de/satzungen-gemeinde-klinkrade/> (Unterpunkt „Bauleitpläne“) und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter der Adresse <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/BuFPlaene/index.html?lang=de> verfügbar sein.

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist das Regionalzentrum des Amtes Sandesneben-Nusse für den Publikumsverkehr derzeit geschlossen. Die Einsichtnahme in die Bauleitplanunterlagen ist jedoch nach telefonischer Terminabstimmung im Rahmen der oben genannten Dienststunden unter der zentralen Telefonnummer 04536/1500-0 oder per E-Mail-Anfrage an bauverwaltung@amt-sandesneben-nusse.de möglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Sandesneben, den 10.01.2021

(L.S.)

Amt Sandesneben-Nusse

-Der Amtsvorsteher-

gez. Hardtke

[_Übersichtsplan B 4 Klinkrade neu](#)